

Schiesspflicht im Jahre 2019

Schiesspflicht

Die Schiesspflicht beginnt im Folgejahr nach Abschluss der Rekrutenschule und dauert bis zum Jahre vor der Entlassung aus der Armee. Armeeingehörige, die im Jahre 2019 aus der Armee entlassen werden, sind somit nicht mehr schiesspflichtig.

1. Schiesspflichtig sind

- Soldaten, Gefreite, Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister und Subalternoffiziere (Lt/Oblt), die mit dem Stgw dienstlich ausgerüstet sind
- Subalternoffiziere können wählen zwischen dem obligatorischen Programm auf 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole). Bestehen sie die Schiesspflicht mit der Pistole nicht, so müssen sie diese mit dem Stgw absolvieren

2. Von der Schiesspflicht sind dispensiert

- Schiesspflichtige, die 2019 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2019 einen Auslandsurlaub erhalten haben sowie Militärdienstpflichtige, die nach dem 31. Juli 2019 aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2019 wieder ausgerüstet werden
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2019 abläuft
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli 2019 zurück erhalten

3. Geleisteter Militärdienst (Truppendienste, Kurse) - ausgenommen die unter Punkt 2 a) geleisteten Dienste - befreit nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht.

4. Ort des Schiessens der Bundesübungen

Schiesspflichtige haben das obligatorische Programm bis am 31. August 2019 in einem anerkannten Schiessverein zu schiessen. Jeder Schiessverein ist verpflichtet, die Angehörigen der Armee zum Schiessen der Bundesübungen kostenlos zuzulassen. Alle Bundesübungen (Oblig. Programm, inkl. allfällige Wiederholungen gemäss Pkt. 5 und Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme: Wohnortwechsel).

5. Das obligatorische Programm gilt als erfüllt, wenn in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz von 300 Meter (Sub Of wahlweise 25 Meter) gezielt verschossen wurden. Als Mindestleistung werden gefordert: 42 Punkte (Pistole 120 Punkte) und maximal 3 Nuller. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistung des obligatorischen Programmes nicht erbracht oder die Übungen nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiessstag höchstens **zweimal** wiederholen.

6. Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in der ersten oder zweiten Wiederholung nicht erreicht, wird durch persönlichen Marschbefehl in einen **Verbliebenkurs** einberufen.

7. Zur Erfüllung der Schiesspflicht sind mitzunehmen

Dienstbüchlein, Militärischer Leistungsausweis (oder Schiessbüchlein), ein amtlicher Ausweis, das Aufforderungsschreiben des VBS mit den Klebeetiketten (sofern vorhanden), die persönliche Dienstwaffe mit Putzzeug sowie der persönliche Gehörschutz.

8. Nachschiesskurs 2019

- Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein geschossen haben, absolvieren einen Nachschiesskurs. Der Nachschiesskurs wird nur mit dem Stgw auf 300 Meter Distanz durchgeführt
- Der Nachschiesskurs findet am **Samstag, 2. November 2019, in Glarus, Schiessanlage Allmeind, von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr** statt
- Es erfolgt **kein persönliches Aufgebot** zum Nachschiesskurs. Dieses Plakat gilt als Aufgebot

9. Allgemeines

- Jeder Wehrmann hat mit seiner **persönlichen Ordonnanzwaffe** zu schiessen (Offiziere mit der persönlichen Ordonnanzpistole oder mit einem Leih-Sturmgewehr). Es ist verboten, an der Ordonnanzwaffe irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis VBS ist gestattet. Alle nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführten Hilfsmittel sind verboten
- Für die Erfüllung der Schiesspflicht entstehen dem Angehörigen der Armee keine Kosten (kein Mitgliederbeitrag usw.)
- Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis werden militärstrafrechtlich verfolgt
- Die Schiesspflichtigen müssen sich selber über die Schiessstage der Vereine erkundigen. Eine Terminliste ist auf der Homepage des Kreiskommandos Glarus abrufbar (www.gl.ch)
- Bei sämtlichen Schiessübungen haben die Funktionäre und Schützen den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen
- Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht schiessen, werden disziplinarisch bestraft
- Schiesspflichtige, die wegen Krankheit, Unfall oder Landesabwesenheit das obligatorische Programm bis zum 31. August 2019 in ihrem Verein nicht vorschriftsgemäss schiessen oder aus dem gleichen Grunde nicht zum Nachschiessen einrücken können, haben vor dem letzten Schiessstag resp. dem Nachschiesskurs ein Dispensationsgesuch an die Militärbehörde des Wohnkantons zu richten

10. Sicherheitsvorschriften

Jeder Schütze hat vor Verlassen des Schützenlagers seine Waffe zu entladen, zu sichern und zur Kontrolle vorzuweisen. Die Waffen sind gemäss den entsprechenden Vorschriften zu deponieren. Den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Für Schäden und Unfälle, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Betroffenen persönlich.

Eigentumsanspruch bei der Entlassung aus der Wehrpflicht

Ein Eigentumsanspruch für das Sturmgewehr kann geltend gemacht werden, wenn der Armeeingehörige mindestens sieben Jahre in der Armee eingeteilt war und anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht ein gültiger Waffenerwerbsschein abgegeben wird, sowie in den letzten drei Jahren mindestens zwei Mal das Obligatorische Programm und zwei Mal das Feldschiessen absolviert wurde und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis (MLA) eingetragen ist.

Glarus, im Februar 2019

Departement Sicherheit und Justiz
Hauptabteilung Militär und Zivilschutz
Kreiskommando Glarus

Dieses Aufgebot ist an den gewohnten Orten öffentlich und in den Schiessständen anzuschlagen. Es darf vor dem 15. November 2019 weder entfernt noch überklebt werden.